



Vertragsbedingungen für Softwarelizenzverträge, Appliances und Services von Exasol

Für Angebote von Exasol über die Vermietung von Software, den Verkauf von Appliances und/oder die Erbringung von Dienstleistungen („Services“) gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen („VB“) ergänzend zu den Regelungen und Leistungsbeschreibungen im Angebot. Werden im Angebot abweichende Regelungen zu diesen VB getroffen, so gehen diese abweichenden Regelungen den entsprechenden Bestimmungen in den vorliegenden VB vor. Bei Annahme des Angebots („Vertrag“) durch den Vertragspartner sowie bei Einbeziehung als Anlage zu einem Vertrag sind diese VB Bestandteil des Vertrages.

Für Angebote von Exasol zur Evaluierung der Software gelten die vorliegenden VB nicht, sondern die speziellen Vertragsbedingungen für die Softwareevaluierung (PoC).

In diesen VB wird mit „Exasol“ die Exasol-Gesellschaft bezeichnet, die im Angebot aufgeführt wird (Exasol AG, Exasol Europa Vertriebs GmbH oder Exasol Schweiz AG).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltung der Vertragsbedingungen

Für Verträge mit Exasol sowie vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese VB. Vertrags- und Geschäftsbedingungen (oder dergleichen) des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt, sondern gelten nur, soweit sie von Exasol schriftlich und explizit angenommen worden sind. Die in diesen VB aufgeführten Leistungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Vorbehalten bleiben besondere Einzelabreden oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen zwischen Exasol und dem Vertragspartner, die Vorrang vor diesen VB haben.

1.2. Geheimhaltung und Datenschutz

- 1.2.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein unberechtigter Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 1.2.2. Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gewährt werden.
- 1.2.3. Exasol verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1.3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 1.3.1. Die Lizenzgebühr für die Software, der Kaufpreis für die Appliance und die Gebühren für die Services werden im Vertrag festgelegt. Sofern im Vertrag keine abweichende Regelung enthalten ist, sind Zahlungsverpflichtungen 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, sind die Mietgebühren, der Kaufpreis für die Appliance, die Maintenance- bzw. sonstige Servicegebühren (z.B. für operative Aufgaben bzw. Professional Services) auch ohne Überlassung der Software bzw. Erbringung der Leistung zur Zahlung fällig. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die Mietgebühren, bzw. Gebühren für dauerhafte Serviceleistungen im Voraus der jeweils vereinbarten Rechnungsperiode (z.B. jährlich, vierteljährlich) zu entrichten. Bei Services ist Exasol berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % der beauftragten Leistung vom Kunden zu fordern. Exasol ist berechtigt, für Services nach Leistungserbringung jederzeit Teilrechnungen zu stellen. Alle Zahlungsverpflichtungen müssen per Überweisung erfüllt werden.
- 1.3.2. Preisangaben von Exasol verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preisangaben im Vertrag zu den Services zuzüglich anfallender Reisekosten.
- 1.3.3. Der Vertragspartner kann nur mit den von Exasol unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB/von Art. 166 OR kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exasol an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

1.4. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 1.4.1. **Bei Anwendung deutschen Rechts:** Exasol leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.



- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet Exasol in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der jährlichen Mietgebühr je Schadensfall und in Höhe von 100 % der jährlichen Mietgebühr für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.

Bei Anwendung Schweizer Rechts: Exasol leistet Schadensersatz nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung für direkte und unmittelbare Schäden aus oder im Zusammenhang mit diesen VB oder der nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ist insgesamt beschränkt auf die vom Vertragspartner bezahlte Vergütung.
 - b) Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Geschäfts- oder Kundenverlust, entgangener Gewinn, Verlust von Goodwill oder einer Geschäftsangelegenheit, Ansprüchen Dritter oder Ersatz von indirektem Schaden und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (vertraglich oder außervertraglich) solche Schäden geltend, sind wegbedungen und ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
 - c) Diese/r Haftungsbeschränkung und -ausschluss gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Exasol. Somit ist jegliche Haftung für Schäden, die durch leicht oder mittel fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, hiermit wegbedungen.
- 1.4.2. Exasol bleibt der Einwand des Mit- und Selbstverschuldens des Vertragspartners offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung entsprechend der Bedeutung und Relevanz der Daten für seinen Geschäftsbetrieb und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 1.4.3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Deliktsansprüchen nach Schweizer Recht, bei zwingenden Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und anderweitigen zwingenden Gesetzesbestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
- 1.5. Reselling / Endnutzerbedingungen Mietet ein Endnutzer die Software durch einen Lizenzvertrag („Lizenz“) mit einem autorisierten Partnerunternehmen („Reseller“) von Exasol, gelten die vorliegenden VB ergänzend zur Lizenz, sofern in der Lizenz nicht ausdrücklich anderweitig geregelt. Bezieht der Endnutzer Services (Dienstleistungen) von Exasol, gelten die nachfolgenden Bestimmungen – ergänzend zum Servicevertrag zwischen Endnutzer und Reseller („Servicevertrag“). Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist Exasol hinsichtlich der Softwarepflege sowie der Erbringung sonstiger Services (lediglich) Subunternehmer des Resellers und es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen Exasol und dem Endnutzer. Für das Unterauftragsverhältnis zwischen Reseller und Exasol gelten die vorliegenden VB entsprechend, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

2. Ergänzende Bedingungen für Softwaremiete (*Subscription*)

2.1. Definition von Software

„Software“ ist ein Software-Stack bestehend aus der Exasol Database Software sowie von Exasol bereitgestellte Clients und Treiber sowie jede Modifizierung, Fehlerbehebung, Patch, Bugfix etc., die Exasol dem Vertragspartner in welcher Form auch immer zur Verfügung stellt. Die Software, der Produktlebenszyklus einschließlich des End-of-Life-Datums, ihre technischen Beschränkungen und zusätzliche Spezifikationen werden in der von Exasol erstellten und gepflegten Dokumentation beschrieben und unter <https://docs.exasol.com> zur Verfügung gestellt.

2.2. Nutzungsumfang

- 2.2.1. Mit Zahlung der Mietgebühr erhält der Vertragspartner ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, die Software auf einer Installation zu betreiben und Exasol Clients und Treiber zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist gemäß den im Vertrag genannten Parametern (Rohdatenvolumen/DB RAM etc.) und der Laufzeit beschränkt. Wenn lediglich die Parameter einer schon bestehenden Lizenz erweitert werden, beschränkt sich die Nutzung dieser Erweiterung auf die schon bestehende Installation. Eine Splittung der Lizenz auf mehr als eine Installation bzw. die Einrichtung einer neuen Installation im Rahmen einer Lizenzerweiterung bedarf der vorherigen Zustimmung von Exasol. Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann die Lizenz produktiv genutzt werden (Produktivlizenz). Wird dem Vertragspartner nur eine Entwicklungs- (Development), Test- (Test, Acceptance), Hot oder Cold Standbylizenz bzw. eine Lizenz eingeräumt, die nicht-produktive Zwecke kombiniert (Devops), so ist keine Produktivnutzung gestattet, sondern nur eine Nutzung zu Entwicklungs-, Test- bzw. Standbynutzungszwecken.
- 2.2.2. Die Software darf nicht weitervermietet, untervermietet oder sonst in körperlicher oder unkörperlicher Form verbreitet werden. Der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Application Service Providing) ist ohne vorherige Zustimmung von Exasol nicht erlaubt. Für Treiber kann Exasol hiervon abweichende Lizenzbedingungen festlegen, die den Bedingungen der VB vorgehen. Eine Nutzung der Software durch gemäß §§ 15ff. AktG mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen bzw. Konzerngesellschaften entsprechend Schweizer Recht (keine Dritte im Sinne dieser VB) ist zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die die Software nutzenden verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften zur Einhaltung dieser VB zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet gegenüber Exasol für Verstöße seiner verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften gegen die vorliegenden VB.



- 2.2.3. Der Vertragspartner ist ohne die Zustimmung von Exasol nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung nach § 69d UrhG bei Anwendung deutschen Rechts bzw. rechtmäßigen Nutzung bei Anwendung Schweizer Rechts notwendig ist. Eine Dekompilierung bzw. Entschlüsselung ist nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 69e UrhG bzw. Art. 21 URG zulässig.
- 2.2.4. Software, Code oder verwandte Materialien von Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Open Source“- oder „Freeware“-Software, die mit der Software vertrieben, bereitgestellt oder anderweitig von der Software verwendet werden („Drittanbieter Komponenten“), können unter zusätzlichen oder anderen Lizenzbedingungen lizenziert werden, die diesen Drittanbieter Komponenten beigelegt sind. Die Drittanbieter Komponenten und die dazugehörigen Lizenzbedingungen sind im Installationspaket der Software aufgeführt. Der Vertragspartner stimmt zu und erkennt an, dass diese Lizenzbedingungen deren Nutzung regeln. Der Vertrag schränkt die Rechte des Vertragspartners aus den Lizenzbedingungen der Drittanbieter Komponenten weder ein noch erweitert er diese. Falls eine Lizenz einer bestimmten Drittanbieter Komponente dies erfordert, stellt Exasol dem Vertragspartner den Quellcode dieser Drittanbieter Komponente und gegebenenfalls die von Exasol vorgenommenen Modifizierungen dieser Drittanbieter Komponente auf schriftliche Anfrage an die Exasol Adresse im Vertrag zur Verfügung.
- 2.2.5. Im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 insofern, als dass die Software unbefugt einem Dritten überlassen wird, schuldet der Vertragspartner Exasol eine Vertrags- bzw. Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei Exasol hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte der vereinbarten jährlichen Mietgebühr. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.2.6. Überprüfung der Software und Audit: Auf Verlangen von Exasol legt der Vertragspartner Exasol eine von einem bevollmächtigten Vertreter des Vertragspartners unterzeichnete Bescheinigung vor, die bestätigt, dass die Software in Übereinstimmung mit dem Vertrag verwendet wird. Exasol ist berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung von mindestens zehn (10) Tage im Voraus die Nutzung der Software durch den Vertragspartner und/oder seine verbundenen Unternehmen zu überprüfen, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen. Solche Prüfungen werden während der regulären Geschäftszeiten in den Einrichtungen des Vertragspartners (bzw. seiner verbundenen Unternehmen oder Dienstleister) durchgeführt, werden den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners (bzw. seiner verbundenen Unternehmen oder Dienstleister) nicht in unangemessener Weise beeinträchtigen und werden die angemessenen Sicherheitsverfahren des Vertragspartners (bzw. seiner verbundenen Unternehmen oder Dienstleister) einhalten. Der Vertragspartner wird Exasol in angemessener Weise Zugang zu allen relevanten Aufzeichnungen und Einrichtungen gewähren, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind (und dafür sorgen, dass seine verbundenen Unternehmen und Dienstleister dies tun). Wenn ein Audit ergibt, dass der Vertragspartner (oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen) die lizenzierte Kapazität oder den Umfang der dem Vertragspartner gewährten Lizenz während des geprüften Zeitraums überschritten hat, stellt Exasol dem Vertragspartner eine Rechnung aus, und der Vertragspartner zahlt Exasol unverzüglich alle zu wenig gezahlten Gebühren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Audits gültigen Preisliste von Exasol. Übersteigen die für die überhöhte Nutzung zu zahlenden Lizenzgebühren 10 % der vom Vertragspartner für den entsprechenden Zeitraum bereits gezahlten Lizenzgebühren, so hat der Vertragspartner auch die angemessenen Kosten von Exasol für die Durchführung des Audits zu zahlen.
- 2.3. Überlassung
- 2.3.1. Die Lieferung der Software erfolgt durch die Zusendung eines License Keys, der zur Nutzung der herunterladbaren Software berechtigt oder durch die Installation von Exasol beim Vertragspartner, wenn die Erbringung von Installationservice vereinbart ist.
- 2.3.2. Die Software wird nur im Maschinencode (Binärlizenz) und nicht im Quellcode überlassen.
- 2.3.3. Die Benutzerdokumentation zur Software steht dem Vertragspartner auf der Homepage von Exasol zum Download in englischer Sprache bereit.
- 2.4. Sachmängel
- 2.4.1. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation sowie dem Vertrag. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und durch die Geschäftsleitung von Exasol schriftlich erklärt wird.
- 2.4.2. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte bzw. vertragsgemäße, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und weist die bei Software dieser Art übliche Qualität auf; sie ist jedoch nicht gänzlich fehlerfrei, was der Vertragspartner anerkennt. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Sachmangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität und Funktionsfähigkeit bleibt unberücksichtigt.
- 2.4.3. Der Vertragspartner hat Mängel nach Entdecken/Auftreten unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Bei Sachmängeln kann Exasol nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern (Software, die den Mangel nicht hat). Als zulässige Nachbesserung gilt nach Wahl von Exasol die Beseitigung des Mangels sowie die Umgehung des Mangels (z.B. durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden). Bei der Mängelbehebung sind zumindest drei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom



Vertragspartner zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an Exasol herauszugeben.

- 2.4.4. Der Vertragspartner hat Exasol bei der Fehleranalyse und Mängelbehebung in zumutbarem Rahmen zu unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Exasol umfassend informiert und ihr ausreichend Gelegenheit für die Mängelbehebung gewährt. Exasol ist berechtigt, Leistungen auch durch Fernwartung zu erbringen. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Exasol nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- 2.4.5. Im Fall der Softwaremiete (vgl. auch Ziffer 2.7 unten) umfasst die gesetzliche Pflicht zur Instandhaltung der Software nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen (nur relevant bei Anwendung deutschen Rechts).
- 2.4.6. Für überlassene Sachen (Hard- und Software; nicht anwendbar auf Hardware der Appliance) Dritter wird Exasol dem Vertragspartner diejenigen Ansprüche aus Sachmängeln gegen Exasol-Lieferanten und Lizenzgeber im weitestmöglichen Umfang abtreten, die Exasol selbst erhalten hat. Im Übrigen ist die Mängelhaftung von Exasol bezüglich mangelhafter Drittsachen auf die Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückabwicklung beschränkt. Ziffer 1.4. bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.7. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen nach deutschem Recht bzw. Deliktsansprüche nach Art. 41ff. OR verjähren die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von 12 Monaten, es sei denn, Exasol hat den Mangel arglistig verschwiegen bzw. hierüber getäuscht. Die Verjährung beginnt im Falle des Überlassens eines Lizenzservers bzw. der Installation durch Exasol mit Ablieferung, im Fall des Downloads aus dem Internet nach Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

2.5. Rechtsmängel

Exasol stellt den Vertragspartner von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen den Vertragspartner erhoben werden sollten. Der Vertragspartner wird Exasol unverzüglich über geltend gemachte Drittansprüche unterrichten (insbesondere über vorzunehmende Maßnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren) und Exasol die Möglichkeit geben, das Verfahren gegen den bzw. die Dritten selbst zu führen. Des Weiteren wird Exasol dem Vertragspartner die Nutzungsrechte verschaffen oder eine Ersatzlieferung vornehmen oder die Software so verändern, dass Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

2.6. Initiales Sizing – Abhängigkeit der Performance

Hat Exasol hinsichtlich des initialen Sizings der Lizenz und der Hardware eine Empfehlung ausgesprochen, so erfolgte diese nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der abgegebenen Empfehlung bekannten Bedingungen und Einflussfaktoren. Der Vertragspartner erkennt an, dass es sich bei der Software um eine komplexe Datenbank handelt, deren Performanzenwerte von den unterschiedlichsten Faktoren abhängen (z.B. Hardwareumgebung, sonstige Umgebungsbedingungen, Datenmodell und Abfragestruktur, Datenmenge). Jede Änderung eines solchen Faktors kann Auswirkungen auf die Performanzenwerte haben, so dass Exasol keine Gewähr für eine bestimmte Performance der Software abgeben kann und abgibt, insbesondere, wenn entsprechende Faktoren nachträglich geändert werden. Wünscht der Vertragspartner eine Performanceberatung anhand aktueller Bedingungen, bietet Exasol Performance Service bzw. Professional Services an.

2.7. Instandhaltung, Laufzeit, Kündigung

- 2.7.1. Im Rahmen der Softwaremiete ist die Maintenance (Softwarewartung) als Instandhaltung Teil des Softwaremietvertrages, ohne dass ein separater Service-Vertrag abgeschlossen wird. Die Einzelheiten der Maintenance (Softwarewartung) werden in der Servicebeschreibung geregelt. Die Maintenance (Softwarewartung) ist zwingender Bestandteil des Vertrages über die Softwaremiete und kann nur mit dem Vertrag über die Softwaremiete beendet werden. Im Übrigen bestimmen sich die Services nach dem gebuchten Support-Level.
- 2.7.2. Ziffer 3.2 ist entsprechend anwendbar für Laufzeit und Kündigung von Verträgen über die Überlassung der Software sowie Maintenance (Softwarewartung).
- 2.7.3. Nach Beendigung des Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht an der Software und der Vertragspartner hat einen etwaig erhaltenen Lizenzserver sowie Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Aufforderung des Lizenzgebers/Exasol hat der Vertragspartner die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

2.8. Spezielle Bedingungen für den Kauf von Appliances

- 2.8.1. Definition: Eine Appliance ist ein konfiguriertes System bestehend aus der Software installiert auf einem Server-Cluster des Herstellers Dell („Hardware“).
- 2.8.2. Überlassung: Hinsichtlich der Überlassung gilt anstatt Ziffer 2.3.1 die folgende Regelung: Die Überlassung der Appliance erfolgt nach gesonderter Vereinbarung der Parteien. Sobald Exasol ein mögliches Lieferdatum des Hardwareherstellers bekannt ist, wird sie sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen.
- 2.8.3. Versendung und Eigentumsvorbehalt: Sofern im Vertrag nicht abweichend aufgeführt, wird die Hardware bzw. Appliance auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners versandt. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Hardware bzw.



Appliance an den jeweiligen Transporteur übergeben wurde. Exasol behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.

- 2.8.4. Sachmängel Hardware: Exasol tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln des Kaufvertrags über die Hardware sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten an den Vertragspartner ab. Soweit der Vertragspartner Ansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten oder einen Dritten aus eigenem Recht hat (z.B. aufgrund eines Beratungsfehlers des Herstellers/Lieferanten), ist der Vertragspartner verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Im Übrigen stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche und Rechte gegen Exasol wegen Mängeln an der Hardware zu, es sei denn (i) Exasol hat den Mangel arglistig verschwiegen, (ii) Exasol, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt, sowie (iii) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bzw. Deliktsansprüchen nach Schweizer Recht.

3. Ergänzende Bedingungen für Services

3.1. Leistungsbeschreibung

Ist Gegenstand des Vertrags

- die Serviceerbringung in den Support-Leveln Silver, Gold und Platinum,
- ergänzende Beratungsleistungen wie Installationservice, Administration Service, Professional Services oder Performance Service,
- Training wie Team Training, Online-Training, individuelles Training, und/oder Exasol Zertifizierung,
- ExaCloud Hosting Service und/oder
- Appliance Hardware Support,

gilt die Servicebeschreibung, abrufbar unter <https://www.exasol.com/terms-and-conditions/>.

3.2. Servicevertrag: Laufzeit, Kündigung

- 3.2.1. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit für dauerhafte Serviceleistungen mit dem im Vertrag (Angebot) genannten Datum. Die Nichtaktivierung von Lizenzschlüsseln führt nicht zu einer Verlängerung der Laufzeit. Eine dauerhafte Serviceleistung verlängert sich am Ende der vereinbarten Laufzeit nur dann automatisch, wenn dies im Angebot aufgeführt ist. Ist die Laufzeit der dauerhaften Serviceleistung unbegrenzt, kann der Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Sieht das Angebot eine feste Laufzeit vor, kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Laufzeit gekündigt werden.
- 3.2.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.2.3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mail eine zulässige Form ist.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Verschiedenes

- 4.1.1. Exasol ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Mitarbeiter von gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften und bei Trainingsleistungen auch von Exasol zertifizierten Partnerunternehmen einzuschalten, bleibt jedoch in jedem Fall gegenüber dem Vertragspartner für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Wird die Leistung durch einen sonstigen Subunternehmer (nicht durch ein verbundenes Unternehmen/Konzerngesellschaft) erbracht, wird der Vertragspartner zuvor unterrichtet.
- 4.1.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (elektronische Signatur hierfür ausreichend). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Regelung.
- 4.1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages (inklusive dieser VB) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

4.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand richten sich nach der Exasol Gesellschaft, die im Angebot aufgeführt ist und damit Vertragspartei ist.

- 4.2.1. Ist die Exasol AG oder Exasol Europa Vertriebs GmbH Vertragspartei, so gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, Deutschland.
- 4.2.2. Ist die Exasol Schweiz AG Vertragspartei, so gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verfahren, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist Zürich, Schweiz.